Formulierungsvorschläge Heft 1/2025

# beitrag des monats: Die Gleichzeitigkeitsklausel als häufiges Problem von Laientestamenten, Dr. Tobias Kobitzsch, Magdalena Radlhammer

**S. 10**

**Erbeinsetzungen:**

§ 1 Jeweilige Erbeinsetzung des Zuerstversterbenden

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und ausschließlichen Vollerben109 ein. Ersatzerben des Zuerstversterbenden ist der/sind die in § 2 genannte/n Schlusserbe/n.[[1]](#footnote-1)

§ 2 Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten

Der überlebende Ehegatte setzt zu seinem/seinen Schlusserben Herrn/Frau ... ein. Ersatzerben sind dessen/deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung. Erforderlichenfalls tritt Anwachsung nach der gesetzlichen Regelung ein.

§ 3 Gleichzeitiges Versterben

Für den Fall, dass wir beide gleichzeitig oder so nacheinander versterben sollten, dass weitere letztwillige Verfügungen nicht errichtet werden können, trifft jeder von uns für seinen Nachlass die in § 2 angeordnete Erbeinsetzung.

**S. 11**

**Erbeinsetzung des Zuerstversterbenden und gleichzeitiges Versterben:**

§ 1 Jeweilige Erbeinsetzung des Zuerstversterbenden

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und ausschließlichen

Vollerben ein.

§ 2 Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten

Verfügungen auf den Tod des überlebenden Ehegatten möchten wir heute ausdrücklich nicht treffen.

§ 3 Gleichzeitiges Versterben

Für den Fall, dass wir beide gleichzeitig oder so nacheinander versterben sollten, dass weitere letztwillige Verfügungen nicht errichtet werden können, erbt/erben Herr/Frau ...

**S. 11**

**Erbeinsetzung des Zuerstversterbenden mit auflösender Bedingung:**

§ 1 Jeweilige Erbeinsetzung des Zuerstversterbenden

1.Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen und ausschließlichen Vollerben ein. Ersatzerben des jeweiligen Ehegatten sind die in Ziffer 3 genannten Nacherben des jeweils anderen Ehegatten.

2. Die Erbeinsetzung nach Ziffer 1 ist für den Fall auflösend bedingt, dass der überlebende Ehegatte innerhalb von sechs Wochen nach dem Zuerstversterbenden verstirbt, ohne dass er testiert oder einen Erbschein nach dem Zuerstversterbenden beantragt hat.

In diesem Fall wird der überlebende Ehegatte Vorerbe und ist als solcher von sämtlichen in § 2136 BGB genannten Beschränkungen befreit.

Verstirbt der Überlebende hingegen nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, so wird er in jedem Fall alleiniger Vollerbe.

3. Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte Vorerbe nach Ziffer 2 Satz 1 und 2 wird, sind zu Nacherben

a) des Ehemanns Herr/Frau ...

b) der Ehefrau Herr/Frau ...

berufen.

1. Diese Regelung greift insbesondere für den Fall ein, dass der überlebende Ehegatte nach dem ersten Erbfall durch Ausschlagung wegfällt, eine dem § 2102 Abs. 1 BGB entsprechende Vorschrift existiert für Schlusserben nicht, Nieder/Kössinger/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 6. Aufl. 2020, § 14 Rn 59. [↑](#footnote-ref-1)